

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o 11.

München, den 10. July 1834.

I n h a l t.

Uebers, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. (X. Beilage zum Abschlebe für die Ständerversammlung.)

G e s e h,

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

26. 26.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Ueberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filial-Banken das ausschließende Privilegium §. 8, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches